



Reit- und Fahrverein Schwanheim 1926 e. V.



Hygiene Informationen / Verhaltensregeln:

Diese Veranstaltung muss unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden. Die Bestimmungen der aktuell gültigen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen, auch im Hinblick auf Maskenpflicht, sind zu berücksichtigen.

1. Hygienebeauftragte: Christine Hartnagel, Christian Vogt
2. Zutritt zum Veranstaltungsgelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Coronavirus typisch sind.
3. Die aktuell im öffentlichen Leben bzw. bei Sportveranstaltungen gültigen Hygiene- und Infektionsschutz-Regelungen, insbesondere der Sicherheitsabstand, sind jederzeit (auch bei den Parcoursbesichtigungen, auf den Vorbereitungsplätzen und beim Verladen der Pferde) einzuhalten.
4. **Maskenpflicht** besteht in geschlossenen Räumen und anderen ausgewiesenen Bereichen, sowie beim Parcoursabgehen und für Begleiter auf dem Vorbereitungsplatz.
5. **Zuschauer sind zugelassen.** Eine Erfassung der Zuschaueranzahl erfolgt mit dem Anwesenheitsnachweis.
6. Für jeden Veranstaltungstag ist zwingend ein **Anwesenheitsnachweis** auszufüllen und bei Betreten der Anlage an den Einlasskontrollen abzugeben. Hier erhalten Sie ein Tages-Einlassbändchen. Das gültige Tages-Einlassbändchen ist ständig zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen. Personen die an allen Veranstaltungstagen anwesend sein werden können dieses angeben und erhalten ein Dauer-Einlassbändchen.

Unter www.nennung-online.de stehen alle notwendigen Formulare zum Download bereit.

Haftungsausschluss:

„ Eine Haftung des Veranstalters gegenüber Reiter und Besitzer des für die Teilnahme an dem ausgeschriebenen Turnier vorgesehenen Pferdes wird ausgeschlossen. Das gilt auch für Begleitpersonen. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, außerdem eine Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.“

Wir bitten um Ihr Verständnis und um **unbedingte Befolgung.**

Mit reiterlichem Gruß, Der Vorstand